

## **BGH: Unterlassungsanspruch von Wortberichterstattungen wegen schwerwiegenden Eingriffs in Privatsphäre**

EMRK Art. 8 I, 10 I; GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; BGB §§ 823, I 1004 I 2

Zur Zulässigkeit einer Presseberichterstattung über die in erpresserischer Absicht erfolgte Veröffentlichung von intimen Aufnahmen im Internet.

BGH, Urteil vom 30.04.2019 - VI ZR 360/18 (KG), GRUR 2019, 1092

### **Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**

#### **1. Problembeschreibung**

Die Kl., eine bekannte Sängerin, verlangt von der Bekl. Unterlassung von zwei Wortberichterstattungen: Am 12.2.2017 wurde auf „www.bild.de“ unter voller Namensnennung der Kl. ein Artikel veröffentlicht, welcher darauf hinweist, dass sehr intime Aufnahmen, die die Kl. für ihren damaligen Freund anfertigte, nun im Internet verbreitet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, die Fotos stammten aus einem Diebstahl mit anschließendem Erpressungsversuch. Weiterhin ist am 13.2.2017 dort ein Folgeartikel erschienen. Hier stand die Erpressung der Kl. im Fokus. Dabei wurde erneut auf die Intimität der gestohlenen Aufnahmen eingegangen und abermals erwähnt, dass diese derzeit im Internet kursieren.

Das LG hat die Bekl. zur nahezu vollumfänglichen Unterlassung der Berichterstattung in beiden Fällen verurteilt. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG die Unterlassungsklage im Ganzen abgewiesen. Mit der vom BerGer. zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter. Der BGH hat die Revision der Kl. als begründet erachtet und stellte das landgerichtliche Urteil wieder her.

#### **2. Rechtliche Bewertung**

Nach Ansicht des BGH hat die Kl. gegen die Bekl. einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB iVm Art. 2 I, Art. 1 I GG in dem vom LG zugesprochenen Umfang (Rn. 9).

**a) Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.** Zwar hat der BGH offengelassen, ob der Hinweis auf die Verbreitung der Aufnahmen der Kl., diese bereits in ihrer Intimsphäre betrifft. Allerdings stellt er klar, dass durch die bestehende Nähe zur Intimsphäre zumindest der innere Bereich der Privatsphäre der Kl. betroffen ist (Rn. 10), weil die vertrauliche Kommunikation in einer Beziehung und der Sexualbereich mindestens den Kernbereich der Privatsphäre betreffen und daher besonders schutzwürdig sind (vgl. Rn. 11).

Es ist gerade der eindeutigen Wortwahl der Artikel zu verdanken, dass der Leser eine genaue Vorstellung von der Art der Aufnahmen der Kl. erhält. Der BGH rezitiert die Signalwörter der Artikel („intime Fotos“, „private Videos“, „Nackt-Selfies“, „pikante Fotos“ und „Videos mit persönlichen Liebesbotschaften“) um zu demonstrieren, dass der normale Leser einen sexuellen Kontext zum Erpressermaterial herstellt (Rn. 12). Zudem wurden in beiden Artikeln die Erpresser-Tweets wiedergegeben, welche noch eindeutiger auf einen sexuellen Bezug der Aufnahmen hinweisen („Kollektion seines Masturbatoriums“ bzw. „Kollektion von privaten Speichermedien, welche an Ihrer Einzigartigkeit nicht zu übertreffen sind“). Dass die Kl. intime

Aufnahmen von sich erstellt und ihrem Freund überlassen hat, berühre bereits ihr Sexualleben (Rn. 12).

Der Klarstellung des *BGH*, eine etwaige Vorverletzung des Persönlichkeitsrechtes durch die Erpresser und die Verbreitung der Aufnahmen im Internet stehe einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht entgegenstehen (vgl. Rn. 13), ist zuzustimmen: Vorverletzungen im Bereich der Persönlichkeitsrechte senken nicht deren Schutzniveau.

Ebenfalls steht einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kl. nicht entgegen, dass Sie vorher die Bilddateien an ihren Freund weitergab (Rn. 14). Dies würde gerade dem vom Persönlichkeitsschutz geprägten Gedanken, dass man sich innerhalb intimer Beziehungen frei entfalten können soll, zuwiderlaufen. Von einer Selbstöffnung kann hier nicht die Rede sein: Bestimmungsgemäß sollten die Aufnahmen den durch Zweisamkeit und Ausschluss anderer geprägten (Sexual-)Beziehungsbereich der Kl. nie verlassen und wurden nur durch das rechtswidrige Handeln Dritter aus diesem Bereich hinausgetragen (vgl. Rn. 15). Auch insoweit ist dem *BGH* beizupflichten.

Datendiebstahl könne insoweit den Persönlichkeitsschutz nicht schmälern. Dass es sich um eine Persönlichkeitsverletzung in digitaler Form handelt, darf nicht zu anderen Ergebnissen als bei analogen Persönlichkeitsverletzungen führen. Dies gelte auch für den digitalen Persönlichkeitsschutz, den das *BVerfG* ua in seiner Entscheidung zur „Online-Durchsuchung“ klarstellte (*BVerfG*, NJW 2008, 822 = MMR 2008, 315).

**b) Abwägung.** Zwar könne die unbefugte Verbreitung von Nacktaufnahmen im Netz („Sex-Leaks“) durchaus geeignet sein, die öffentliche Meinungsbildung anzuregen (Rn. 20.). Zu Gunsten der Bekl. wird einerseits honoriert, wenn sie im ersten Artikel auf die Gefahren von Datendiebstählen hinweist und Ratschläge erteilt, wie man sie vermeidet bzw. reduziert (Rn. 20). Andererseits wird ins Feld geführt, die Berichterstattung über Straftaten liege grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Rn. 21).

Zu Gunsten der Kl. wertet der *BGH*, dass die Art der Berichterstattung eine gewisse „Anlockwirkung“ entfaltet und somit die Leser des Artikels zur selbstständigen Suche nach den rechtswidrig verbreiteten Aufnahmen motiviert werden (Rn. 24). Insbesondere die Formulierung „mit ein paar Klicks kann jeder die Dateien sehen“ zeige die Leichtigkeit der Suche auf.

Mit dem Abdruck der Erpresser-Tweets werde die Kl. gedemütigt, da sie als wehrloses Lustobjekt auf die Nacktheit ihres Körpers und dessen weiblichen Reize (vgl. Rn. 25) reduziert werde. Auch unter Opferschutzaspekten seien die Artikel bedenklich: Während das Opfer der Erpressung durch die Artikel gegen ihren Willen ins Rampenlicht gezerrt wird, komme in den Artikeln nur die Täterseite zu Wort, wodurch die demütigende Wirkung der Straftat unnötig intensiviert werde (vgl. Rn. 26).

Auch führe das Vorverhalten der Kl. nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis: Zwar zeigte sich die Kl. im Vorfeld der „Sex-Leaks“ auf ihrem Instagram-Account und bei öffentlichen Festivitäten verspielt, körperbetont, lasziv und „sexy“. Jedoch war die Kl. nie völlig unbekleidet und bedeckte stets ihre Geschlechtsmerkmale. Insofern kann nicht angenommen werden, so der *BGH*, dass die Kl. Berichterstattungen über intime Aufnahmen gutheißen würde (vgl. Rn. 27).

Zudem stünden die Vorberichterstattungen einem eigenständigen Verletzungsgehalt der Artikel nicht entgegenstehen, sofern durch die Folgeartikel der Kreis der Rezipienten erheblich erweitert werde (Rn. 28). Die Beiträge der Bekl. zählen im deutschsprachigen Raum zu den meist gelesenen, so dass ein eigener Verletzungsgehalt mithin zu bejahen sei (Rn. 29).

### 3. Praktische Folgen

Das Urteil des *BGH* sollte von allen Presseunternehmen beachtet werden, welche über „Sex-Leaks“ und/oder Straftaten berichten. Eine identifizierende Berichterstattung über „Sex-Leaks“ ist zumindest dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen. Deshalb bedarf es eines hohen öffentlichen Informationsinteresses. Vorberichte müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Allerdings entlasten diese dann nicht, wenn aufgrund des hohen Rezipientenkreises der Folgeartikel einen eigenen Verletzungsgehalt aufweist. Wenn über Straftaten berichtet wird, muss der Opferschutz angemessen beachtet werden: Kommt im jeweiligen Artikel nur der Täter zu Wort und äußert sich dieser in einer herabwürdigenden Weise über das Opfer, so kann die demütigende Wirkung der Straftat nochmals intensiviert werden.

Insgesamt ist das *BGH*-Urteil zu begrüßen: Es stärkt sowohl den Persönlichkeitsschutz bei „Sex-Leaks“ als auch den Opferschutz bei Artikeln über Straftaten. Leider versäumt der *BGH* aber die Chance, reißerische und zugleich werbende Artikel zu Lasten der Betroffenen zu tadeln. Zwar spricht der *BGH* den „Anlockeffekt“ an und rügt die Wortwahi der Artikel. Die Werbung am Ende der Artikel wird jedoch leider nicht erwähnt.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.